

GEMA
Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte
Berlin

Vergütungssätze VR-W 2

**für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires
in Websites mit Electronic Commerce**

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Anwendungsbereich

1. Die Vergütungssätze gelten ausschließlich für Websites im Internet oder ähnlichen Datennetzen, die Electronic-Commerce zum Gegenstand haben und in diesem Rahmen die Speicherung von Werken (Upload) und die Übermittlung von Werken (Streaming) an den Endnutzer vornehmen oder vornehmen lassen.
2. Unter Electronic-Commerce ist das Angebot von Waren oder Dienstleistungen jeglicher Art über eine Website, die Werke aus dem GEMA-Repertoire enthält, zu verstehen.
3. Die Vergütungssätze gelten für Zugriffe auf die Website (oder Teile der Website) mit Nutzung von Werken aus dem GEMA-Repertoire. Zu den Zugriffen mit Musiknutzung zählen auch diejenigen, die durch die Verbindung mit anderen Websites entstehen.

II. Electronic-Commerce mit Musikwerken

1. Die Vergütungen dieses Abschnitts gelten für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires im Umfang von jeweils bis zu 45 Sekunden (z.B. Prelistening) zur Unterstützung der Verbreitung von Musikwerken, beispielsweise in Form von Tonträgern, Bildtonträgern oder durch Übermittlung im Internet oder ähnlichen Datennetzen.

2. Vergütung

- (1) Websites mit einer Zugriffszahl von bis zu 500.000 Zugriffen mit Musiknutzung im Monat:

- 1.1 Für die Nutzung von bis zu 20 Werken im Umfang einer Spieldauer bis zu jeweils 45 Sekunden aus dem GEMA-Repertoire beträgt die Vergütung EUR 150,00 für die Nutzungsdauer von einem Jahr.
- 1.2 Für die Nutzung von über 20 bis zu 100 Werken aus dem GEMA-Repertoire im Umfang einer Spieldauer von bis zu jeweils 45 Sekunden beträgt die zusätzliche Vergütung je Werk EUR 2,50 für die Nutzungsdauer von einem Jahr.
- 1.3 Für die Nutzung von über 100 Werken aus dem GEMA-Repertoire beträgt für jeweils weitere 100 Werke aus dem GEMA-Repertoire im Umfang einer Spieldauer von bis zu je 45 Sekunden die zusätzliche Vergütung EUR 0,80 je Kalendermonat der Einstellung.

- (2) Websites von mehr als 500.000 Zugriffen mit Musiknutzung im Monat:

Die Vergütung errechnet sich gemäß Abschnitt II. Absatz 1 Ziffer 1.1 bis 1.3. Jedoch erhöht sich die Vergütung ab einer Zugriffszahl von 500.000 Zugriffe mit Musiknutzung im Monat um jeweils 10 % je weitere 100.000 Zugriffe mit Musiknutzung im Monat.

III. Sonstige Electronic-Commerce Angebote

1. Die Vergütungen dieses Abschnitts gelten für Websites, mit welchen Electronic-Commerce betrieben wird, wobei Geschäftsgegenstand das Angebot von Waren und Dienstleistungen aller Art ist, mit Ausnahme von Waren oder Dienstleistungen gem. Abschnitt II.

2. Vergütung

- (1) Die Vergütung beträgt je Werk aus dem GEMA-Repertoire EUR 50,00 pro Monat, wobei die Anzahl der Zugriffe mit Musiknutzung pro Monat bis zu 10.000 betragen darf.

- (2) Ist die Anzahl der Zugriffe mit Musiknutzung höher als 10.000, ist für jeweils weitere bis zu 10.000 Zugriffe mit Musiknutzung der vorstehende Vergütungsbetrag je Werk in Höhe von EUR 50,00 pro Monat zusätzlich zu bezahlen.
- (3) Ist die Spieldauer des Werkes länger als fünf Minuten, ist für jeweils jede weitere Minute eine Vergütung von EUR 10,00 zu bezahlen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Umfang der Einwilligung

- (1) Die Einwilligung für Websites mit Electronic Commerce umfasst nur die folgenden Rechte der GEMA:
 - Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires aufzunehmen und für die Nutzung technisch aufzubereiten
 - Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z.B. Serverrechner) einzubringen (Upload).
 - Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires die in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z.B. Serverrechner) eingebracht sind, zum privaten Gebrauch, elektronisch oder in ähnlicher Weise zu übermitteln („Right of Communication to the Public and Making Available“)
- (2) Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf das Recht zur Verbindung von Werken des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen, nicht auf das Angebot von dramatisch-musikalischen Werken, weder vollständig, noch als Querschnitt, noch in größeren Teilen (sog. „Große Rechte“), sowie nicht auf graphische Rechte oder Rechten am Notenbild oder Textbild.
- (3) Die Vergütung ist auch dann zu zahlen, wenn von der festgelegten Nutzungsdauer nur zeitlich kürzer Gebrauch gemacht wird.

- (4) Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Recht zur Benutzung von Werken des GEMA-Repertoires zur Herstellung der zu der Website gehörenden Seiten von den jeweiligen Berechtigten selbst oder von der GEMA nach den einschlägigen Vergütungssätzen ordnungsgemäß erworben worden ist bzw. wird.
- (5) Nicht umfasst von der Einwilligung ist die Benutzung eines Werkes zur Werbung.
- (6) Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Änderungen an einem Werk um dieses in der Website mit Electronic-Commerce zu verwenden, insbesondere die Kürzung des Werkes, müssen den möglichen Erfordernissen der §§ 14 und 39 Urheberrechtsgesetz genügen.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Rechte gelten nur als eingeräumt, wenn die Einwilligung der GEMA vor der Einbringung von Werken des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (Upload) für die Rechte gemäß Abschnitt IV. Ziffer 1. Absatz (1) eingeholt wurde.

3. Rechte Dritter

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

4. Abgrenzung

Soweit das Angebot der Website mit E-Commerce auch andere als die mit diesen Vergütungssätzen geregelten Nutzungen umfasst und/oder andere als die tariflich geregelten Rechte berührt, sind die betreffenden Rechte gesondert nach den einschlägigen Vergütungssätzen zu erwerben.

Falls die Website neben E-Commerce noch andere Angebote aufweist, können für das Gesamtangebot angemessene Vergütungen festgesetzt werden, auch wenn für dieses Gesamtangebot unmittelbar keine einschlägigen Vergütungssätze Anwendung finden.

Diese Vergütungssätze finden keine Anwendung auf Angebote im Internet, deren Zweck die entgeltliche oder unentgeltliche Übermittlung von Werken an den Endnutzer ist, unabhängig davon, ob die Speicherung von Werken beim Endnutzer (download) möglich ist.

Die Vergütungssätze finden ebenfalls keine Anwendung auf Websites zu Präsentationszwecken.

5. Nachweis der Werknutzung

Der Anwender hat einen Nachweis der Zugriffe auf die Website mit Electronic-Commerce mit Musiknutzung in geeigneter Form zu erbringen.

6. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze treten mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Der Vorstand